

# Satzung

## **des Fördervereins der Fußballabteilung von Glück Auf Gebhardshagen**

### **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

#### **Name**

Förderverein der Fußballabteilung von Glück Auf Gebhardshagen.  
Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 200767 eingetragen.

#### **Sitz**

Der Sitz des Vereins ist

Salzgitter – Gebhardshagen.  
Gustedter Straße 125

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch Beschaffung von Mitteln für die Fußballabteilung von Glück Auf Gebhardshagen e.V.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Körperschaft ist Selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

## **§ 4 – Aufnahme**

Voraussetzung zur Aufnahme in den Verein ist die Zahlung des Mitgliedbeitrages.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

Die Mitglieder haben die von dem Vorstand festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Durch die Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins als rechtsverbindlich an.

## **§ 5 – Austritt bzw. Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Abmeldung erfolgen muss;
- b) durch den Tod des Mitgliedes;
- c) durch die Ausschließung des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft kann frühestens 6 Monate nach Eintritt in den Verein gekündigt werden, ausgenommen Kurzmitgliedschaften.

Die Mitgliedschaft erlischt zum 30.06. und 31.12 eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Bis dahin ist der Beitrag zu entrichten.

Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

- a) wenn die Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Aufforderung durch Einschreiben länger als drei Monate im Rückstand sind;
- b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Vereinsinteressen oder Vereinssatzung.

Sanktionen gegen ein Mitglied werden durch Einberufung des Vorstandes gefasst. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Das betreffende Mitglied ist zu den erhobenen Vorwürfen anzuhören. Der Vorstand ist verpflichtet, Zeugen anzuhören, wobei der Betroffene die Möglichkeit hat, selbst Zeugen zu benennen. Der Betroffene ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich von der Entscheidung des Vorstandes zu unterrichten. Sollte der Vorstand auf Sanktionen entscheiden, kann der Betroffene Berufung dagegen einlegen. Dieser Einspruch ist dem Vorstand binnen zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides mitzuteilen.

## **§ 6 – Organisation des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Antrag des Vorstandes;
- b) auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Grundes.

Eine Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Berichterstattung durch den Vorsitzenden und seine Mitarbeiter;
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung und der Bericht des Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer;
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge;
- f) Änderung der Satzung;
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich.

Eine Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Protokolle sind zu erstellen und von dem / der 1. Vorsitzenden und dem / der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu erstellen und in der Geschäftsstelle des Vereins zur Durchsicht auszulegen. Erfolgt innerhalb einer Frist von weiteren 4 Wochen kein Einspruch, so gilt das Protokoll als von der Mitgliederversammlung genehmigt. Einsprüche gegen das Protokoll sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet in seiner nächsten Sitzung über den Einspruch. Bei Annahme des Einspruchs ist das Protokoll unverzüglich zu korrigieren. Die Ablehnung des Einspruchs ist durch den Vorstand dem Einspruchsführer schriftlich zu begründen.

Die 4-Wochen-Frist beginnt mit der Veröffentlichung des Protokolls durch Auslegen in der Geschäftsstelle bzw. mit der Entscheidung des Vorstandes über den letzten Einspruch.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge mit einer Mehrheit von zwei Drittel Stimmen der Anwesenden können zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

## **§ 8 – Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) einem(er) Stellvertreter (in)

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Aufgaben werden durch den Geschäftsverteilungsplan festgelegt!

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl kann auch offen durchgeführt werden, wenn keine Gegenstimmen sind.

Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Stellvertreter und 4 Beisitzern.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

## **§ 9 – Aufgaben des Vorstandes**

- a) Geschäftsführung im Sinne der Satzung;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Einführung und Festsetzung von Beiträgen.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsbeschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes besetzt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die freigewordene Position kommissarisch.

## **§ 10 – Kassenprüfer**

Für die Dauer von drei Jahren sind von der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer (innen) zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist möglich.

Über Vermögen, Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird Buch geführt. Die Kassenprüfer (innen) kontrollieren Buch, Belege sowie Bargeld. Zahlungen außergewöhnlicher Art werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

## **§ 11 – Auflösung des Vereins**

Der Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins muss mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für etwaige Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Sportverein SV Glück Auf Gebhardshagen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen am 24. März 2018.

1. Vorsitzende(r):

\_\_\_\_\_

2. Vorsitzende(r):

\_\_\_\_\_

Stellvertreter(in):

\_\_\_\_\_